

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lehnardt Imageworks GmbH, Stand: 01.02.2015

1. Allgemeines

- a) Lehnardt Imageworks GmbH erbringt, aufgrund des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages, Leistungen mit unterschiedlichen Leistungsumfang im Bereich der Erstellung und/oder die Bearbeitung und/oder der Verbreitung von Bild- und Tonträgern, Bild- und Tonsignalen sowie von audiovisuellen Medien in der jeweils beauftragten Form. Sowie im Bereich Social Media Marketing, Erstellung von Webpräsentationen und thematischer Netzwerke, zur Steigerung des Bekanntheitsgrades und Informationsverteilung.
- b) Mit Abschluss eines Vertrages über Sach- und/oder Dienstleistungen der Lehnardt Imageworks GmbH erkennt der Vertragspartner (nachfolgend Auftraggeber genannt) der Lehnardt Imageworks GmbH dessen nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
- c) Angebote der Lehnardt Imageworks GmbH sind freibleibend und bis zur Auftragsbestätigung unverbindlich.
- d) Ein Vertrag über die entsprechende Dienstleistung kommt mit der Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Lehnardt Imageworks GmbH an den Auftraggeber nach dessen Auftragserteilung in jedweder schriftlichen Form an die Lehnardt Imageworks GmbH zustande.
- e) Der Leistungsumfang, wird auf den Bedarf des Kunden abgestimmt und individuell vertraglich geregelt.

2. Arbeitskräfte

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, von der Lehnardt Imageworks GmbH bereitgestelltes Personal einzusetzen.
- b) Die Berechnung des eingesetzten Personals erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Preisliste.
- c) Die normale Dienstzeit / Schichtzeit des eingesetzten Personals beträgt, soweit im Vorfeld nicht anders vereinbart, neun Stunden inkl. einer einstündigen Pause, und entspricht somit einer Arbeitszeit von acht Stunden.
- d) Produktionsbedingte An- und Abfahrtszeiten werden als Arbeitszeit berechnet.
- e) Personalkosten werden, soweit im Vorfeld nicht anders vereinbart, entsprechend der Preisliste als Tageshonorar berechnet.
- f) Zuschläge für Mehrarbeit, Nacharbeit und Arbeit an Sonn- und Feiertagen werden dem Auftraggeber mit Zuschlägen entsprechend der derzeit gültigen Preisliste berechnet.
- g) Mehraufwendungen für Verpflegung, die durch ein- und mehrtägige Dienstreisen entstehen, werden dem Auftraggeber anhand der derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen berechnet.
- h) Bei Mehraufwendungen für Verpflegung, die durch ein- und mehrtägige Dienstreisen ins Ausland entstehen, werden dem Auftraggeber die für das jeweilige Land festgelegten steuerlichen Pauschbeträge berechnet.
- i) Vom Arbeitsende bis zum Arbeitsbeginn des nächsten Tages ist dem eingesetzten Personal seitens des Auftraggebers entsprechend dem AZG § 12.1 eine Arbeitspause von 11 Stunden zu gewähren.
- j) Muss Lehnardt Imageworks GmbH zur Erfüllung des Auftrags des Kunden, Verträge mit Drittanbietern z.B. sozialen Netzwerken, Software-Lizenzen oder Anbietern von Webspaces) abschließen, dann erfolgt dies ausschließlich im Namen und in Stellvertretung des Auftraggebers.
- k) Lehnardt Imageworks GmbH erstellt eine Liste der zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Lehnardt Imageworks GmbH ist berechtigt, diese Leistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lehnardt Imageworks GmbH hierzu Vollmacht zu erteilen.
- l) Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Lehnardt Imageworks GmbH abgeschlossen werden, sind Lehnardt Imageworks GmbH die damit verbundenen Kosten vom Auftraggeber zu erstatten.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Lehnardt Imageworks GmbH alle Unterlagen, die zur Erfüllung des Auftrags gemäß der Konzeption nötig sind, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke etc.
- b) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Unterlagen und das Material, die er Lehnardt Imageworks GmbH zur Verfügung stellt, nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Der Auftraggeber hat Lehnardt Imageworks GmbH von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, soweit der Auftraggeber den Nachweis erbringt, dass ihn kein Verschulden trifft.
- c) Der Auftraggeber übergibt die Unterlagen in der Form, die mit Lehnardt Imageworks GmbH abgesprochen ist. Fehlen konkrete Absprachen, stellt der Auftraggeber die Unterlagen sowohl in gedruckter Form als auch elektronisch in einem üblichen Speicherformat zur Verfügung.

4. Haftung des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber haftet der Lehnardt Imageworks GmbH für alle Schäden und Aufwendungen, welche die Lehnardt Imageworks GmbH durch Handlungen, Maßnahmen oder Unterlassung des Auftraggebers, seiner Beauftragten und Arbeitnehmer, der von ihm in Anspruch genommenen Arbeitskräfte sowie aller sonstigen Personen, die sich aus Anlass der Tätigkeit des Auftraggebers mit seinem oder seiner vorgenannten Mitarbeiter Wissen am Aufnahme- / Übertragungsort aufhalten, entstehen oder der Lehnardt Imageworks GmbH durch behördliche Auflagen oder Empfehlungen erwachsen.
- b) Die Haftung des Auftraggebers umfasst auch Folge- und Ausfallschäden, die der Lehnardt Imageworks GmbH durch das Schadensereignis entstehen, sofern sie mit diesem in einem ursächlichen Zusammenhang stehen (z.B. Umsatz- bzw. Vermietausfälle infolge Zerstörung oder Beschädigung dem Auftraggeber vermieteter oder zum Gebrauch überlassener Geräte, Unfallfolgekosten oder Personalunfällen wie Arbeitsunfall, Lohnfortzahlung etc.) einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung.
- c) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, insbesondere der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie der allgemeinen Regeln der Technik verantwortlich. Die Lehnardt Imageworks GmbH ist berechtigt, Handlungen und Maßnahmen, die gefährlich erscheinen, zu untersagen bzw. die Vornahme aller erforderlich erscheinenden Sicherheitsmaßnahmen zu verlangen.
- d) Der Auftraggeber ist der Lehnardt Imageworks GmbH zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie durch rechtswidriges Verhalten des Auftraggebers veranlaßt wird, das Vertragsverhältnis vorzeitig zu lösen, wenn der Auftraggeber vertraglich festgelegte Termine nicht einhält oder einen bestätigten Auftrag storniert. Die Ersatzpflicht bezieht sich in solchen Fällen auf die volle Höhe der ausgefallenen Leistung, es sei denn, dass es der Lehnardt Imageworks GmbH gelingt, für die Ausfallzeit einen anderen Auftraggeber zu finden.
- e) Der Auftraggeber ist verpflichtet, überlassene oder vermietete Geräte ausreichend zu versichern. Der Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet, alle durch die Inanspruchnahme der Leistungen entstehenden Risiken, insbesondere das Haftpflichtrisiko gegenüber den Produktionsmitwirkenden oder sonstigen Dritten ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
- f) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Herstellung, Überspielung und/oder für die Bearbeitung von- Bild und Tonaufnahmen erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- oder sonstigen Rechte auf seine Kosten zu erwerben und garantiert, dass er diese Rechte besitzt. Von allen aus einer Verletzung dieser Verpflichtung gegenüber der Lehnardt Imageworks GmbH hergeleiteten Ansprüche Dritter wird der Auftraggeber der Lehnardt Imageworks GmbH freistellen, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung.

5. Haftung der Lehnardt Imageworks GmbH

- a) Sofern die Lehnardt Imageworks GmbH durch nicht von ihm / ihr zu vertretende Umstände - wie Einwirkung höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik oder Aussperrung, begründete Terminüberschreitung anderer Auftraggeber, Unterbrechung infolge von Stromausfall oder Stromschwankungen, Maschinen- oder Geräteschäden oder sonstigen Unterbrechungen die vertraglichen Leistungen nicht oder nicht in vollem Umfang oder nicht zum vereinbarten Termin erbringen können, steht dem Auftraggeber kein Recht auf Schadenersatz, Rücktritt vom Vertrag oder Zurückbehaltung seiner Leistungen zu. Dies gilt insbesondere im Bereich der Aussen- und Satellitenübertragung für von der Lehnardt Imageworks GmbH im Vorfeld der Produktion geleistete Planungs- und Beratungstätigkeiten sowie Auslagen für Vorbesichtigungen und/oder durch der Lehnardt Imageworks GmbH vorausgelagte Raumsegmentkosten. Die Lehnardt Imageworks GmbH wird sich in solchen Fällen jedoch bemühen, dem Auftraggeber auch nach Ablauf der Vertragszeit ihre Betriebseinrichtungen und Arbeitskräfte für die Dauer der Ausfallzeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Lehnardt Imageworks GmbH unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen wirtschaftlich zumutbar ist.
- b) Die Haftung für Verbindlichkeiten, Verdienstausfall, Schadenersatzforderungen (wie beispielsweise für entgangenen Werbeeinnahmen, Erstattung seitens des Auftraggebers eingesetzter oder anderweitig beauftragter Sach-, Dienst- und Personalleistungen) und/oder etwaige andere Forderungen des Auftraggebers oder dessen Auftraggeber, die durch Nichterfüllung der Dienstleistung von der Lehnardt Imageworks GmbH zustande kommen, ist ausgeschlossen.
- c) Werden auf Apparaturen der Lehnardt Imageworks GmbH oder von ihr engagierten Subunternehmen Bild-, Ton- oder sonstige Aufzeichnungen hergestellt, überspielt, bearbeitet oder gesendet, übernimmt die Lehnardt Imageworks GmbH lediglich die Verpflichtung, diese Arbeiten fachmännisch durchzuführen. Eine Haftung der Lehnardt Imageworks GmbH für Mängel des Arbeitsergebnisses, die auf der technischen oder qualitativen Beschaffenheit des verwendeten oder geschaffenen Bild- und/oder Tonmaterials beruhen, ist ausgeschlossen.

d) Bei von der Lehnardt Imageworks GmbH schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Abhandenkommen von zur Bearbeitung überlassenem Film- und Bandmaterial beschränkt sich die Haftung auf die Neulieferung von Rohmaterial in entsprechender Menge. In allen sonstigen Fällen gelten für die Haftung von der Lehnardt Imageworks GmbH die folgenden Bestimmungen: Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dieses gilt auch für eigenes Verschulden bzw. Organverschulden und Verschulden von durch der Lehnardt Imageworks GmbH beauftragte Subunternehmen und Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 24 AGB-Gesetzes haftet die Lehnardt Imageworks GmbH auch nicht für grobes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen. Ist die von der Lehnardt Imageworks GmbH erbrachte Leistung mangelhaft, so verpflichtet die Lehnardt Imageworks GmbH sich - unter Ausschluss weiterer Ansprüche - nach ihrer Wahl entweder die mangelhafte Leistung unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, soweit es sich um von der Lehnardt Imageworks GmbH verschuldete Mängel handelt und die Beseitigung im Rahmen des technischen Betriebes von der Lehnardt Imageworks GmbH möglich ist. Die Haftung für Mangelfolge- und Begleichschäden ist ausgeschlossen.

e) Die Lehnardt Imageworks GmbH ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzforderungen des Auftraggebers das Vertragsverhältnis vorzeitig zu lösen und vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Benutzer zahlungsunfähig geworden, ein Antrag auf Einleitung eines gerichtlichen Vergleichs- oder eines Konkursverfahrens gestellt oder abgelehnt oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet worden ist, oder wenn der Auftraggeber die Betriebssicherheit gefährdet oder Handlungen unternimmt, die geeignet sind, die Interessen der Lehnardt Imageworks GmbH zu gefährden, und er diese Handlungen trotz Fristsetzung nicht einstellt.

6. Vergütungsrechnung

a) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Ist eine Pauschalvergütung vereinbart, kann Lehnardt Imageworks GmbH für Mehrleistungen, die aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers oder durch unvorhergesehene und nicht von Lehnardt Imageworks GmbH zu vertretende Umstände notwendig werden, eine zusätzliche Vergütung beanspruchen. Diese Vergütung ist nach den aufgewendeten Stunden zu berechnen. Auslagen, die zur Erfüllung des Auftrags notwendig sind, werden vom Auftraggeber nach Vorlage der Rechnungen durch Lehnardt Imageworks GmbH ersetzt.

b) Bei einmalig zu erfüllenden Aufträgen erfolgt die Rechnungsstellung nach Abnahme. Bei Aufträgen für die durch B2N Leistungen über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten erbracht werden, vereinbaren die Parteien monatliche oder pro Quartal zu leistende/ nach Arbeitsfortschritt angemessene Abschlagszahlungen.

c) Als Berechnungsgrundlage für den Mietzins bzw. für die dem Auftraggeber überlassenen Gerätschaften und die Gestellung von Arbeitskräften gelten die während der Benutzungsdauer jeweils geltenden Preislisten. Wird das Entgelt für eine bestimmte Zeit pauschalisiert, wird die Zeit, die über die Berechnung der Pauschale zugrunde gelegte Zeit hinausgeht, zum normalen Preis auf der Basis der Preisliste berechnet.

d) Rechnungsreklamationen sind innerhalb von fünf Werktagen nach Rechnungserteilung bei der Lehnardt Imageworks GmbH vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt. In keinem Fall wird durch die Reklamation die Fälligkeit der in Rechnung gestellten Beträge aufgehoben.

e) Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

7. Nutzungsrechte

a) Lehnardt Imageworks GmbH räumt dem Auftraggeber das räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG) ein.

b) Andere Nutzungen, insbesondere die Vervielfältigung oder Verbreitung der Webseite/ Webauftritten oder von Teilen daraus (mit Ausnahme der vom Auftraggeber selbst zur Verfügung gestellten Werke) in gedruckter Form oder auf anderen Webseiten, die nicht von Lehnardt Imageworks GmbH gestaltet wurden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Lehnardt Imageworks GmbH und sind zusätzlich zu vergüten.

c) Lehnardt Imageworks GmbH ist berechtigt, seine Urheberbezeichnung auf der Webseite anzubringen. Lehnardt Imageworks GmbH hat das Recht, auf seine Mitwirkung an der Erstellung hinzuweisen, insbesondere auch durch einen Hinweis mit einem Link zu seiner eigenen Webseite.

d) Änderungen und Bearbeitungen der Inhalte der Webseite, insbesondere Aktualisierungen von Texten, Bildern, Grafiken und Tabellen sowie technische Veränderungen, dürfen vom Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten auch ohne Zustimmung von Lehnardt Imageworks GmbH vorgenommen werden. Die Änderung und Bearbeitung der grafischen Gestaltung der Webseite bedarf dagegen der Zustimmung von Lehnardt Imageworks GmbH.

e) Das Nutzungsrecht geht auf den Auftraggeber erst mit der vollständigen Zahlung der Vergütung über.

8. Herausgabe von Daten

a) Lehnardt Imageworks GmbH übergibt dem Auftraggeber alle Daten, die dieser benötigt, um die Webseite zu aktualisieren und die Inhalte zu bearbeiten. Das Datenformat und die Art der Datenträger bestimmen die Parteien einvernehmlich. Wird keine Bestimmung getroffen, kann Lehnardt Imageworks GmbH ein geeignetes Datenformat und einen geeigneten Datenträger wählen.

b) Hat Lehnardt Imageworks GmbH dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von Lehnardt Imageworks GmbH verändert werden.

c) Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

9. Eigentums- und Rechtsvorbehalt

a) Das Eigentum an Gegenständen, die dem Auftraggeber zu übereignen sind, geht erst mit vollständiger Bezahlung aller Forderungen der Lehnardt Imageworks GmbH gegen den Auftraggeber auf diesen über. Das gleiche gilt für den Übergang von Rechten auf den Auftraggeber, sofern die Lehnardt Imageworks GmbH im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung Urheber-, Leistungsschutz- oder sonstige Rechte erwirbt.

8. Gerichtsstand und Erfüllungsort

a) Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen der Lehnardt Imageworks GmbH und dem Auftraggeber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

b) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Hannover vereinbart.

9. Sonstiges

a) Alle von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

b) Die hier veröffentlichten Geschäftsbedingungen gelten seit dem 01.02.2015. Sollten die Geschäftsbedingungen seitens der Lehnardt Imageworks GmbH geändert werden, gelten die entsprechenden Änderungen erst für nach der Änderung abgeschlossene Verträge. Der Zeitpunkt der letzten Änderung ist aus der Datumsangabe unter Punkt 9.b) ersichtlich.

c) Sollte eine der o. a. Regelungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt.